

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in Ihrem Rachenabstrich wurde das Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen (positiver Test)?

**Bitte lesen Sie dieses Schreiben aufmerksam durch. Wir versuchen Sie mit diesem Schreiben umfassend zu informieren und bitten Sie, uns nur bei besonders dringenden Fragestellungen anzurufen oder zu schreiben.**

Gemäß § 4 Abs. 1 der geltenden Änderungsverordnung der Basisschutzmaßnahmenverordnung der hessischen Landesregierung (ÄV CoBaSchuV) sind Sie daher verpflichtet, sich ab sofort bis einschl. dem 5. Tag nach der Abstrichnahme von anderen Personen abzusondern (d. h. bis einschl. «\$case.quarantineTo»). Sie dürfen Ihre Wohnung nicht verlassen und müssen jegliche soziale Kontakte meiden. Andere Personen dürfen sich nicht gleichzeitig in den gleichen Räumen aufhalten, in denen Sie sich aufhalten. Allgemein gilt für Kontaktpersonen keine Pflicht zur Quarantäne. Kontaktpersonen, die im selben Haushalt leben, wird empfohlen Kontakte mit weiteren Personen für 5Tage zu vermeiden.

#### **Weitere Informationen:**

##### **Ende der häuslichen Isolation:**

Die Isolation endet fünf Tage nach Abstrichnahme. Falls Krankheitssymptome für COVID-19 aufgetreten sind, soll die Isolation eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis für mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.

Ein abschließender Test zum Beenden der Isolation ist nur notwendig, wenn Sie durch Ihre berufliche Tätigkeit in Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen kommen. Hierzu zählt die Tätigkeit in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG. Ihre berufliche Tätigkeit kann erst wiederaufgenommen werden, wenn uns ein negativer Testnachweis (Antigentest oder PCR) vorgelegt wird oder wenn keine übertragungsrelevante Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mehr vorliegt (positives Testergebnis mit Ct-Wert >30). Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach dem Beginn der Isolation erfolgen. Das negative Testergebnis laden sie bitte unter dem Link <http://www.kreisgg.de/Negativtestung> hoch. Eine persönliche Rückantwort erhalten Sie nicht, aber Ihre Daten werden gespeichert. Sie erhalten vom Gesundheitsamt auch keine gesonderte Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber. Dies ist in der aktuellen Verordnung des Landes Hessen nicht vorgesehen.

Besprechen Sie ebenso vorab mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber, ob Sie Ihren negativen Test vorlegen müssen oder ob für Sie bestimmte Regelungen in Bezug auf die Art des Tests gelten (PCR oder Antigentest).

##### **Quarantäne-Kontrolle:**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Einhaltung der Quarantäne überprüft wird und Verstöße gegen Quarantäneregeln ein Bußgeld zur Folge haben.

##### **Informationen zur Absonderung und zur Erkrankung:**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/haeusi-Isolierung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusi-Isolierung.html)

##### **Verhalten während der Isolation/Auftreten von Beschwerden:**

Sollten Beschwerden auftreten und Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch Ihren Hausarzt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117), im Notfall benachrichtigen Sie den Rettungsdienst (112).

Bitte achten Sie zu Hause auf

- gründliche Händehygiene aller Familienmitglieder (häufiges Händewaschen mit Seife)
- Sauberkeit der Oberflächen
- Regelmäßiges Lüften der Räume.

##### **Bekomme ich für den Zeitraum der Isolation mein Gehalt weiterhin?**

Informationen bezüglich der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung des durch die Absonderung gegebenenfalls erlittenen Verdienstausfalls nach den Regelungen des § 56 IfSG finden Sie online unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/informationen-arbeitnehmerselbstaendige> und <https://ifsg-online.de/index.html>.

##### **Stellt der Hausarzt mir eine AU-Bescheinigung aus?**

Wenn Sie aufgrund Ihrer Beschwerdesymptomatik arbeitsunfähig sind, stellt der Hausarzt/ die Hausärztin Ihnen eine AU-Bescheinigung aus. Zu diesem Zweck nehmen Sie am besten telefonisch Kontakt zur Praxis auf. Sofern die Isolation eigenverantwortlich aufgrund anhaltender Beschwerdesymptomatik verlängert wird, empfehlen wir

Ihnen, sich eine AU-Bescheinigung von Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin für diesen Zeitraum einzuholen. Bitte sprechen Sie sich hier eng mit Ihrem Arbeitgeber ab, sodass keine Schwierigkeiten in Bezug auf Gehaltszahlungen auftreten. Wenn Sie keine Beschwerden haben, können Sie verpflichtet werden, während der Quarantäne im Home-Office zu arbeiten, sofern Ihre berufliche Tätigkeit dies zulässt.

### **Bekomme ich ein Dokument über die Anordnung der Isolation?**

Eine ausführliche schriftliche Verfügung erhalten Sie nicht, weil sich die Verpflichtung zur Isolation direkt aus der geltenden Verordnung ergibt. Nach den Vorgaben des Sozialministeriums reicht als Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber der positive PCR-Befund. Eine weitere Bescheinigung durch unser Amt erhalten Sie nicht.

### **Kontakt zum Gesundheitsamt:**

Wir hoffen, Sie mit diesem Schreiben umfassend informiert zu haben. Sie können sich zusätzlich über unsere Homepage informieren: <https://www.kreisgg.de/gesundheit/corona-krise-info-und-hotlines/>

Wir wünschen Ihnen alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Straße 4

64521 Groß-Gerau

[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)



---

 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

